

Jb. für westdeutsche LG 19 (1993). – Aus dem als Festschrift für den langjährigen Leiter der rheinland-pfälzischen Archivverwaltung, Franz-Josef Heyen, gestalteten Band betrifft knapp die Hälfte der Beiträge das MA. Trier und der weitere Moselraum stehen im Mittelpunkt. Hans-Helmut Wegner, Zur Siedlungstopographie des alten Koblenz von der Antike bis zum frühen Mittelalter (S. 1–16). – Hans Hubert Anton, Studien zur sozialen und kirchlichen Führungsschicht Galliens: Germanus von Auxerre, Lupus von Troyes und Trierer Bischöfe des 5. Jahrhunderts (S. 17–45), widmet sich vor allem Bischof Severus von Trier. – Karl Heinz Debus, Frühmittelalterlicher kirchlicher Fernbesitz im Linksrheinischen zwischen Lauter und Nahe (S. 47–79), behandelt in dem ersten Teil der Studie besonders den Fernbesitz der Bischofskirchen Reims, Verdun und Metz. Als politischen Hintergrund der zugrundeliegenden königlichen Schenkungen verweist er auf austrasische Selbständigkeit. – Martina Knichel, Geschichte des Fernbesitzes der Abtei Prüm in der alten Erzdiözese Mainz im 8. und 9. Jahrhundert (S. 81–90). – Heinz Thomas, Ein kaisergleicher König und die Immunität der Trierer Kirche. Der Mönch Theoderich als Fälscher von DO I 86 (S. 91–103), bringt gewichtige Gründe gegen die Echtheit der Urkunde vor. Die Fälschung sei an die Stelle eines echten, auf einer Vorurkunde Ludwigs des Frommen beruhenden Diploms Ottos I. getreten, dessen Text in der Bestätigung DO II 52 greifbar ist. In dem Trierer Mönch Theoderich, dem Verfasser der Vita Deicoli, sucht Th. den Fälscher, der um 1006 in beiden Quellen eine „imperialisierende“ Interpretation der Geschichte Ottos I. vertreten habe. Als originäres Zeugnis für ein „imperiales Königtum“ Ottos I. sei die Urkunde jedenfalls zu streichen. – Hugo Stehckämper, ... ut unus essemus populus. Das älteste deutsche Städteabkommen zwischen Köln und Trier von 1149 (S. 105–136), analysiert an diesem Beispiel die rechtsichernde Rolle der Kölner Bürgerschaft bei den Zollweistümern des 12. Jh. Das dem Weistum von 1149 folgende Abkommen demonstriert die vom Stadtherrn unabhängige Regelung der wechselseitigen Beziehungen mit dem Ziel beidseitiger Rechtssicherheit, ausgedrückt in der aus Gen. 34, 16 und 22 abgeleiteten Sentenz, ein Volk zu bilden. In diesem Abkommen übersprang das städtische Willkürrecht erstmals den Bereich einer einzelnen Stadt. – Georg Friedrich Böhn, Randbemerkungen zur Entstehung der Koblenzer Stadtgemeinde (S. 137–151), sieht in Finanzierung und Organisation des Mauerbaus einen wichtigen Indikator für die Entwicklung der Stadtgemeinde aus grundherrschaftlichen Strukturen. – Wilhelm A. Eckhardt, Klösterliche Streitigkeiten wegen der Eigenkirchen in Lay und in Trimbs (S. 153–159): Der Streit geht zwischen Siegburg und Kaufungen. – Martin Schoebel, Die Erwerbung der Schaumburg durch die Herren von Westerburg. Eine unbekannte Urkunde des Erzbischofs Engelbert II. von Köln (S. 161–172), veröffentlicht die im Original erhaltene Urkunde vom 8. Oktober 1271. – Udo Liessem, Bemerkungen zu zwei unbekannten Burganlagen in Koblenz-Moselweiß und Ransbach-Baumbach (S. 173–187): Sie stammen aus dem 13./14. Jh. – Theresia Zimmer, Trierer Schöffen im Spiegelbild vom 13. bis zum Anfang des 15. Jahrhunderts (S. 189–204), gibt rund 50 Siegel im Textbestand und als Foto wider. – Verena Kessel, Zwischen Heiligenverehrung und dynastischer Inszenierung: Grabmäler in St. Goar (S. 205–216):